

Gegenüberstellung der Prüfungsbedingungen für den Erwerb der Mittleren Reife in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2009, 2012 und 2013

Stand: 25.07.2013

	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vom 17. Juni 2004 i. d. F. vom 17. November 2009 (Mittlere-Reife-Verordnung)	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vom 17. Juni 2004 i. d. F. vom 11. Dezember 2012 (Mittlere-Reife-Verordnung)	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife vom 14. Juli 2013 (Mittlere-Reife-Verordnung)
Schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sowie ein Wahlfach aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie, AWT/Informatik, Geographie, Geschichte und Sozialkunde	Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache	Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache Die Endnoten dieser drei Hauptfächer gehen doppelt gewichtet in das Gesamtprädikat ein.
Mündliche Prüfungsfächer	mindestens zwei und höchstens vier Fächer, die in Jahrgangsstufe 10 erteilt wurden	mindestens zwei und höchstens vier Fächer, die in Jahrgangsstufe 10 erteilt wurden	verpflichtend in zwei Fächern der Jahrgangsstufe 10, davon in einem der Gesellschaftswissenschaften und einem der Naturwissenschaften sowie Religion, Philosophie, AWT und Informatik; zusätzlich freiwillig in einem schriftlichen Prüfungsfach oder einem bisher nicht geprüften Fach

Ermittlung der Prüfungsnoten	bei schriftlicher und mündlicher Prüfung überwiegt die schriftliche Prüfungsleistung	bei schriftlicher und mündlicher Prüfung überwiegt die schriftliche Prüfungsleistung	geregelt bei der Endnotenermittlung
Endnoten-ermittlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. bei prüfungsfreien Fächern gilt: Jahresnote gleich Endnote, 2. bei Prüfungsfächern gilt: Durchschnitt aus Jahresnote und Prüfungsnote bei in der Regel stärkerer Gewichtung der Jahresnote 	<ol style="list-style-type: none"> 1. bei prüfungsfreien Fächern gilt: Jahresnote gleich Endnote, 2. bei Prüfungsfächern gilt: Durchschnitt aus Jahresnote und Prüfungsnote bei in der Regel stärkerer Gewichtung der Jahresnote 	<ol style="list-style-type: none"> 1. bei prüfungsfreien Fächern durch Rundung der dezimal ermittelten Jahresnote 2. bei Fächern mit schriftlicher Prüfung zu 60 % aus der dezimal ermittelten Jahresnote und 40 % aus der Prüfungsnote 3. bei Fächern mit verpflichtender mündlicher Prüfung zu 70 % aus der dezimal ermittelten Jahresnote und 30 % aus der Prüfungsnote 4. bei Fächern mit freiwilliger mündlicher Prüfung zu 80 % aus der dezimal ermittelten Jahresnote und 20 % aus der Prüfungsnote

			<p>5. bei schriftlicher und mündlicher Prüfung zu 50 % aus der dezimal ermittelten Jahresnote, zu 30 % aus der schriftlichen und zu 20 % aus der mündlichen Prüfungsnote</p>
<p>Bestehensbedingungen</p>	<p>bei mindestens ausreichenden Leistungen in den Prüfungsfächern,</p> <p>auch bei 1x Note 5 in einem Fach, wenn dennoch das Gesamtprädikat „bestanden“ (4,1) erreicht wird</p>	<p>bei mindestens ausreichenden Leistungen in den Prüfungsfächern,</p> <p>auch bei 1x Note 5 in einem Fach, wenn dennoch das Gesamtprädikat „bestanden“ (4,1) erreicht wird</p>	<p>bei mindestens ausreichenden Leistungen in den Prüfungsfächern,</p> <p>auch bei 1x Note 5, wenn diese laut § 9 der Versetzungsverordnung ausgeglichen werden kann und dennoch das Gesamtprädikat „bestanden“ (4,0) erreicht wird</p>
<p>Bedingungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>	<p>mindestens Gesamtprädikat „befriedigend“</p>	<p>mindestens Gesamtprädikat „befriedigend“</p>	<p>mindestens Gesamtprädikat „befriedigend“</p>